

An das
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.4
Fachgruppe Strahlenschutz
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb von
medizinischen oder zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen
gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 19 StrlSchG
in Krankenhäusern/Unternehmen**

**Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG**

erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung

- nicht unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt,
oder
 zur Behandlung von Menschen verwendet wird,
oder
 in der Humanmedizin zur Teleradiologie verwendet wird,
oder
 im Rahmen freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen verwendet wird.

- Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 19 StrlSchG**
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung unter den Anwendungsbereich des
Medizinproduktegesetzes fällt.)

1. **Antragsteller** (Strahlenschutzverantwortlicher / Genehmigungsinhaber)

Name: (z.B. Klinik, Unternehmen)

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.1 **Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt** (Vertretungsberechtigter):

(bei juristischen Personen oder teilrechtsfähigen Personengesellschaften die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechnigte Person (z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH))

Familienname des Vertretungsbe-
rechtigten:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

dienstliche Anschrift:
(nur, wenn abweichend von 1.)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.2 Angaben über den Strahlenschutzbevollmächtigten:

(Ein Strahlenschutzbevollmächtigter ist eine Person, die durch den in Punkt 1.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten bestellt worden ist und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken.

In wie weit die Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten sinnvoll ist, ist mit der Genehmigungsbehörde gegebenenfalls abzuklären.)

Familienname des Strahlenschutzbevollmächtigten:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

dienstliche Anschrift:

(nur, wenn abweichend von 1.)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten

- 2.1 Angaben über den/die Strahlenschutzbeauftragten: (§ 70 Abs. 4 StrlSchG)
(Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser Anzeige / Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Strahlenschutzbeauftragter 1:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

dienstliche Anschrift:
(nur, wenn abweichend von 1.)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Strahlenschutzbeauftragter 2:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

dienstliche Anschrift:
(nur, wenn abweichend von 1.)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2.2 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten:

(§ 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV)

(Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser Anzeige / Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

dienstliche Anschrift:

(nur, wenn abweichend von 1.)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

3. Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgengerichtung:

(Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Ärzten/Zahnärzten nur durch Ärzte/Zahnärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, unter Verantwortung eines fachkundigen Arztes/Zahnarztes erfolgen § 145 Abs. 1 StrlSchV). Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen, die in § 145 Abs. 2 StrlSchV näher beschrieben werden. Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name/Titel	Vorname	Geburtsdatum	Berufsausbildung	Appro- bation	Fachkunde	Kenntnisse
					Ja/Nein		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

4. **Angaben zur Röntgeneinrichtung**

(diese Seite bei mehreren Röntgeneinrichtungen entsprechend oft kopieren)

4.1 **Beschreibung der Röntgeneinrichtung**

Betriebsübliche

Bezeichnung:

Art¹⁾:

Verwendungszweck:

- Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT)
- Computertomographie
- Notfalldiagnostik
- Intervention
- Knochendichtemessung
- Mammographie mit Tomosynthese
- kurativ / Screening
- Röntgendiagnostik des Schädels
- Intraorale Röntgendiagnostik
- Digitale Volumetomographie
- Humantherapie
- sonstige:

Betriebsort:

(Adresse, Gebäude, Stockwerk, Raum)

Adresse:

Stockwerk:

Raum:

- stationär
- mobil

¹⁾ z. B.: human- / zahnmedizinische Diagnostik oder Therapie

4.2 **Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen**

(Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen (siehe Merkblatt) eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.)

- Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung:

Prüfberichtsnummer:

Name des Sachverständigen:

- Prüfung ist beantragt

4.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung (SVP):

(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen; siehe Merkblatt)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

nein

ja; Beschreibung der Änderung:

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

nein

ja; Beschreibung der Änderung:

5. Die folgenden weiteren erforderlichen Unterlagen für den Antrag wurden beigefügt:

- Nicht erforderlich bei Ärzten mit Approbation!
aktuelles **polizeiliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für
(Dieses Führungszeugnis ist bei dem für die Wohnung zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Klinik-/Firmenzugehörigkeit zu beantragen. Das Führungszeugnis ist vom Bundeszentralregister direkt an das Regierungspräsidium Tübingen zu schicken.)
- die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter) und
 - den/die Strahlenschutzbeauftragten
- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für
- die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter), falls dieser Arzt ist und
 - den/die medizinischen Strahlenschutzbeauftragten
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Abs. 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 StrlSchV einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen für
- den/die Strahlenschutzbeauftragten bzw. die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter), falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht erforderlich ist und
 - den/die Medizinphysik-Experten
- *) zuständige Stelle:
Landesärztekammer für Ärzte
Landeszahnärztekammer für Zahnärzte
Regierungspräsidien für Medizinphysik-Experten

Der Fachkundenachweis ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen; Bescheinigungen über die Teilnahme an Strahlenschutzkursen entsprechen nicht dem Nachweis der Fachkunde.

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum Strahlenschutzbeauftragen** gemäß § 70 Abs. 2 StrlSchG

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach 1.2 des Antrags
- Prüfprotokoll/e** des Sachverständigen
- Bescheinigung/en** des Sachverständigen (nur bei **Anzeige** gemäß § 19 StrlSchG)
- Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV** (nur bei **Genehmigung** gemäß § 19 Abs. 2 StrlSchG)
- Pläne, Zeichnungen** der baulichen und technischen Strahlenschutzrichtungen (z. B. Grundrisskizze des Röntgenraums, Lageplan)

(Ort, Datum)

Unterschrift des
Strahlenschutzverantwortlichen
(gem. Abschnitt 1)

Hinweis:

Die Stilllegung einer Röntgeneinrichtung ist dem Regierungspräsidium Tübingen gem. § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.